

Fachinfo

Anforderungen an Steuerberater in Zeiten von Corona

Kurzarbeitergeld

Beratung zu und Beantragung von Kurzarbeitergeld

Meldungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) sind gemäß Teil 3 B II Nr. 4 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert. Es handelt sich um eine rechtliche Prüfung. Diese ist zulässig nach § 33 StBerG i.V.m § 5 RDG, wenn es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen durch den Arbeitgeber bzw. der Stelle, auf die er, hier in Person eines Steuerberaters, die Lohnbuchführung zulässig übertragen hat (vergl. SG Chemnitz Urteil v. 26.10.2017 S 26 AL 331/16). Die reine Rechtsanwendung, hier das Errechnen der Ansprüche mit entsprechender Meldung, halten wir für zulässig.

Beratungen zum KUG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Wir sind hier unter Umständen in einer Grauzone, aber soweit die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Soweit Beratung im Zusammenhang mit dem KUG Wirtschaftsberatung ist, besteht Versicherungsschutz.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Beratung zu und Beantragung von Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz - IfSG

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Für die Beratung zu diesem Thema und das Stellen von Anträgen durch den Steuerberater für seine Mandanten gilt das Gleiche wie oben zum Thema KUG: Die Berechnung von Ansprüchen und die Stellung von Anträgen halten wir als reine Rechtsanwendung für zulässig. Versicherungsschutz besteht gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01.

Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst geschah.

Sonstige durch die Corona-Pandemie begründete Hilfen

Beratung zu und Beantragung von öffentlichen Beihilfen, Entschädigungen, Sonderregelung aufgrund der Corona-Krise

Oben haben wir zwei konkrete Sondertatbestände, die durch die Corona-Krise in den Fokus der Steuerberater kommen, aber bereits vor der Corona-Pandemie geregelt waren, behandelt. Es kommen aber täglich neue Regelungen zur Eindämmung der Folgen der Corona-Pandemie hinzu: Die Bundesregierung plant Entlastungen der Bürger durch ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht mit besonderen Stundungsmöglichkeiten, der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch den Schuldner, der Verzögerung der Insolvenzeröffnung bei Gläubigeranträgen, Verzicht auf persönliche Anwesenheit bei Gesellschafterversammlungen und einiges mehr. Auch direkte Hilfen werden angeboten, die dazu nötigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder treten sukzessive in Kraft.

Die Hilfeleistungen, die Steuerberater in diesem Zusammenhang erbringen können, sind im Kern vergleichbar. Wir können für alle diese Tätigkeiten folgende generelle Aussage treffen:

Die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfswerten usw. und die Stellung von Anträgen halten wir als reine Rechtsanwendung für zulässig. Versicherungsschutz dafür besteht gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01.

Beratungen zu diesen Themen können sowohl Wirtschaftsberatung als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung, soweit die jeweiligen Grenzen der Zulässigkeit nach § 5 RDG nicht bewusst überschritten werden.

Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht
Autor: Werner Reitz

Verantwortlich für den Inhalt:
HDI Versicherung AG
Produktmanagement Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover